

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1891)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.franko für die ganze
Schweiz:Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petizeile oder
deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder

franko.

Pius VII. und das Concordat.

Eine Versammlung der französischen Bischöfe von 1682 erklärte als Grundsätze der gallikanischen Kirche: 1. Der Papst habe keine Gewalt über bürgerliche Dinge und keine Jurisdiction über die weltliche Obrigkeit. 2. Die päpstliche Machtvollkommenheit ist beschränkt durch die Canones der ökumenischen Concilien. 3. Die päpstliche Gewalt ist durch die Canones geregelt. 4. In Glaubens-Definitionen muß zu den päpstlichen Entscheidungen das (offen oder stillschweigend) zustimmende Urtheil der Gesamtkirche kommen. Diese Deklarationen der französischen Bischöfe wurden unter der Regierung Ludwigs XIV. und auf seinen Wunsch und Willen hin gefaßt und brachten die gallikanische Kirche in Abhängigkeit vom Könige. Indem man die gallikanische Kirche von Rom unabhängiger machen wollte, machte man sie zu gleicher Zeit dem Könige dienstbar. Indem die Bischöfe ihre Autorität dem Papste gegenüber ausdehnen wollten, verloren sie ihre Selbstständigkeit dem Könige gegenüber. Was sie dort gewannen, verloren sie hier.

Diese Erfahrung machte der katholische Episkopat überall. Wo die Regierungen die päpstliche Autorität beschränken wollen, geschieht es nie im Interesse der bischöflichen Autorität, sondern im Interesse der Staatsgewalt. Nicht die Bischöfe, sondern die weltlichen Regierungen sollen mächtiger werden. Diese Erfahrungen haben auch die französischen Bischöfe gemacht.

Die zwei mächtigsten Fürsten Frankreichs waren Ludwig XIV. und Napoleon I. Unter dem Ersten wurde die gallikanische Deklaration mit dem Zwecke der Beschränkung der päpstlichen Autorität erlassen. Unter dem Letztern wurde das Concordat geschlossen und das Schisma beendet. Es gibt in der Kirchengeschichte wohl kein Beispiel, wo die päpstliche Machtvollkommenheit so sehr hervorgetreten ist und zwar mit Zustimmung der weltlichen Regierung hervorgetreten ist, wie das beim Abschluß des Concordats geschah. Die ganze Diöcesan-Eintheilung der alten französischen Kirche wird durch das Concordat aufgehoben; alte Bisthümer und bischöfliche Sitze werden unterdrückt und neue erstellt, die Inhaber der bischöflichen Gewalt alle ohne richterliches Urtheil außer Wirksamkeit gesetzt und neue Bischöfe für sie ernannt. Sechszunddreißig entsetzte Bischöfe reklamirten und protestirten gegen die Entsetzung; ihre Stimme verhallte ungehört.

Das Alles geschah mit Zustimmung des ersten Consuls und auf Verordnung des hl. Vaters. Die päpstliche Gewalt hat unter Zustimmung der weltlichen Regierung faktisch eine Ausdehnung und Anwendung erhalten, die in geradem Widerspruch mit der Deklaration von 1682 gestanden ist.

Talleyrand rechtfertigt im II. Band seiner Memoires die Verfügung Pius VII. in folgenden Worten p. 40:

„Man muß gestehen, Pius VII. übte in diesem Acte eine Autorität, welche die gewöhnlichen Grenzen überschritt und welche in anderer Zeit nicht anerkannt worden wäre, wenn ein Papst sie hätte üben wollen; wir meinen die Gewalt, die Bischöfe ohne richterliches Urtheil zu entsetzen und mehr als die Hälfte der Bisthümer ohne Formalität zu unterdrücken. Zu einer andern Zeit hätte sich in Frankreich nichts ereignen können, das mit den s. g. Freiheiten der gallikanischen Kirche mehr im Widerspruch sich befunden hätte.“

Aber diese Thatsache ist ohne Vergleich mit den gewöhnlichen Zeiten. Es war geradezu unmöglich und sozusagen lächerlich, hier diese gallikanischen Freiheiten in Anwendung bringen zu wollen. Vergebens hatte der Papst alle seine inständigen Bitten erschöpft bei der Minorität der Bischöfe; sich stützend auf die Mehrheit der Bischöfe, griff er zu dem einzigen Mittel, welches das Ende des Schisma herbeiführen konnte, was so dringend war. Welches andere Mittel hätte der Papst ergreifen können? Man denke darüber nach, man wird keines auffinden, nicht einmal sich vorstellen können. Der Abbé Fleury, obschon ein eifriger Gallikaner und sicherlich wenig geneigt, die päpstliche Gewalt auszudehnen, sagt in seiner Abhandlung über die Freiheiten der gallikanischen Kirche: „Die Autorität des Papstes ist souverän und steht über Allem, wenn es sich darum handelt, die Gesetze aufrecht zu halten und die Canones zur Vollziehung zu bringen.“

Bossuet führt dieselbe Sprache: „Man muß sagen, daß die Autorität des Papstes eine souveräne sei und über allem, selbst über die Canones stehe, wenn es sich um die Erhaltung der Kirche oder eines großen Theils derselben handelt, da ja die Canones gerade dieser großen Interessen wegen aufgestellt worden sind.“

Père Thomassin in seinem großen und berühmten Werk: „Die Kirchendisziplin“ sagt ebenfalls: „Nichts ist den Canones angemessener, als die Verletzung derselben, wenn aus der Verletzung ein größerer Vortheil, als aus der Beobachtung, resultirt.“

Pius VII. bewies in dieser schwierigen Lage zugleich einen großen Charakter und eine tiefe Kenntniß der wahren Prinzipien, indem er so handelte, wie er handelte. Er hob das Schisma auf, ohne zu reizen, ohne die konstitutionellen Bischöfe zu erniedrigen und ohne ihnen einen Rechtsgrund einzuräumen. — Ueberall verbreitet sich die Ruhe.

Allerdings gab es in den Diöcesen, deren Bischöfe die Demission verweigerten, nach beängstigte Gewissen. Einige dieser Bischöfe behielten sich ihr Rechtsbegehren vor, abzu- jedoch ihre Zustimmung zur Verwaltung der Diöcese durch den neugewählten Bischof. Den hartnäckigsten Widerstand leisteten jene Bischöfe, welche bittere und prinzipielle Gegner der Revolution waren und durch dieses ihr Gefühl sich bestimmen ließen. Allein dieser Widerstand hatte keine ernsten Folgen und war gerade für das Ansehen derselben nachtheilig. Diejenigen ihrer Diöcesanen, welche anfangs beängstigt waren, begriffen bald, daß unter gegenwärtigen Umständen der hl. Vater nicht anders handeln konnte, und sie schlossen sich daher dem von ihm gesandten Bischof mit Vertrauen an.

Die in London zurückgebliebenen oppositionellen Bischöfe sahen wohl mit Schmerz und Bedauern, wie Männer ihrer Gesinnung, z. B. ein Abbé Gaschet und ein Abbé Blanchard, in einer heftigen und leidenschaftlichen Sprache gegen Pius VII. auftraten und ihn nach Luthers Vorbild einen Häretiker, einen Schismatiker nannten, der nicht nur vom Papstthum, sondern sogar vom Priestertum entsetzt sei. Es sei eine Blasphemie, seinen Namen in dem Canon der Messe zu nennen, er gehöre nicht mehr der Kirche an, er sei ein Jude oder ein Heide. Sie redeten von Missethaten, von Skandalen desselben.

Man nannte die Anhänger der Partei die „kleine Kirche.“ Neunundzwanzig katholische Bischöfe Irlands und die in London residirenden apostolischen Vikare traten öffentlich mit einem verdammennden Urtheil gegen diese Männer auf. Die in Frankreich verbreiteten Libelle bewirkten allgemeine Verachtung gegen ihre Verfasser.



† Joseph Ignaz Kurz, Pfarrer in Herdern.

Ueber die Wirksamkeit des verstorbenen Pfarrers Kurz sel. entnehmen wir der „Thurgauer Wochen-Zeitung“ Nr. 109 folgende Angaben:

Joseph Ignaz Kurz wurde geboren in Warth den 17. Dezember 1837. Er besuchte schon mit 14 Jahren die Lateinschule in Frauenfeld und dann nach Errichtung der Kantonschule diese neue Lehranstalt während 6 Jahren, indem er jeden Tag den Weg nach Frauenfeld zurücklegte.

Die philosophischen Studien machte er in den Jahren 1858 und 59 in 3 Semestern in München, wo er die damals so gefeierten Gelehrten Döllinger, Haneberg, Bermaneder, Bassault, Sepp u. s. w. kennen lernte und zog dann im Herbst 1859 nach Tübingen, um zu den Füßen der gelehrten Professoren Kuhn, Hefele (jetzt Bischof von Rottenburg) und Aberle Theologie zu studiren. Die Auswahl

unter den deutschen theologischen Fakultäten war in jener blühenden Periode sehr groß und so zog der Ruf eines Hirscher, Ab. Stolz, Staudenmaier, Buß, Adalb. Maier u. den wissenschaftlichen Jüngling auch (1861—62) nach Freiburg i. B.

Doch es rückte nun die Zeit heran, wo sein Wunsch, Priester zu werden, zu dem wohl auch das so nahe beim väterlichen Hause gelegene Karthäuserkloster Ittingen das Seinige beigetragen, in Erfüllung gehen sollte. Er trat im Jahre 1862 in das Priesterseminar in Solothurn und wurde dort, als nach dem Tode des Bischofs Karl Arnold der bischöfliche Stuhl vakant war, von Stephan Vagnoud, Bischof von Bethlehem und Abt von St. Moriz im Wallis, zum Priester geweiht.

Schon damals herrschte im Thurgau Priester-mangel und so mußte Herr Kurz schon im August 1863 die Pfarrei Adorf übernehmen. Kurz vorher hatte diese paritätische Gemeinde beschlossen, eine neue Kirche zu bauen und Herr Kurz hatte dabei die gar nicht leichte Aufgabe, den Standpunkt und das Interesse der katholischen Konfession zu wahren und zu vertreten. Er that dies mit aller Energie, konnte aber seine, wenn auch noch so begründeten Ansichten, vielfach nicht durchsetzen.

Nach zweijähriger Wirksamkeit in Adorf folgte er einem Rufe an die Pfargemeinde Herdern, welche er vom Jahre 1865 an bis zu seinem Tode inne hatte. Auch hier herrschte schon lange der Wunsch, an die Stelle der alten, in jeder Beziehung ungenügenden Kirche eine neue zu bauen und der Verstorbenen unterzog sich auch dieser schwierigen Aufgabe mit Freuden.

Die Kirche wurde nach seinem Wunsche und Geschmack erstellt und nachdem sie auch noch das Glück hatte, letzten Sommer vom Hochwft. Bischof Leonard von Basel konsekriert zu werden, so steht sie nun da als ein vollendetes Werk seines Eifers und als Denkmal der Opferwilligkeit der Gemeinde.

Was seine seelsorgliche Thätigkeit betrifft, so mag es genügen, zu sagen, daß ihm die allgemeine Zufriedenheit sowohl seiner Vorgesetzten als auch seiner Pfarrkinder in das Grab nachfolgt.

Daß er auch in weiteren Kreisen geachtet war und Anerkennung fand, bewies u. A. die katholische Synode dadurch, daß sie ihn zweimal in den Kirchenrath berief, daß ihm dieser das Amt eines Rechnungsrevisors anvertraute und das Kapitel Frauenfeld-Steckborn ihn zum Deputaten erwählte.

Aber der Lebensweg des Verstorbenen hatte auch seine Dornen. Ein hartnäckiges Augenleiden, aus welchem sich zuletzt der Staar entwickelte, hinderte ihn sehr viel an der Arbeit und nöthigte ihn zu mehreren schmerzlichen und kostspieligen Operationen und auch diese führten nur theilweise zur Heilung. Doch konnte er seine Geschäfte besorgen und war dabei zufrieden.

Aber — media vita in morte sumus! mitten im Leben sind wir vom Tod umgeben. Wider alles Vermuthen war er bereits am Ende des Lebens angelangt. Freitag,

den 11. Sept. Morgens fühlte er sich noch gesund und wohl; aber um die Mittagszeit traf ihn in seinem Zimmer ein Gehirnschlag, der ihm die rechte Seite lähmte und das Bewußtsein unterbrach und von diesem Zustande erholte er sich nicht mehr. Samstag, den 12. September, gab er seine Seele in die Hände des Schöpfers zurück in einem Alter von 53 Jahren, 8 Monaten und 14 Tagen.

Die Beerdigung fand Dienstag den 15. Sept. in Anwesenheit von 31 Priestern und zahlreichem Volke, namentlich vieler Männer statt. Die Trauer der Pfarrangehörigen und die vielen Blumenkränze, die den Sarg zierten, bewiesen, daß Herr Kurz allgemeine Achtung genoß. Für die Geistlichkeit des Kantons Thurgau und für die Gemeinde ist der Tod dieses tüchtigen und eifrigen Priesters ein großer Verlust. Er ruhe im Frieden!



Demonstretur, quomodo Breviarium breve quoddam compendium fontium fidei, Sacrae Scripturae scilicet et traditionis dici possit.

(Fortsetzung.)

IX. Glaubensartikel:

Die Kirche und die Gemeinschaft der Heiligen.

Christus ist der Stifter und das geistige Haupt der Kirche, d. h. aller Gläubigen, und diese sind seine Glieder. «*Et ipse (sc. Jesus Christus) est caput corporis Ecclesiae, qui est principium, primogenitus ex mortuis*» (Coloss. 1. Fer. III. infra Hebd. IV. p. Epiph. Lect. 3.). Er (Christus) ist „Mittler Gottes und der Menschen“, wie der hl. Augustin (gleich dem hl. Paulus) sagt (in der 7. Lection III. Noct. im Commune Apostol. et Martyr. temp. pasch.). Doch das sichtbare Oberhaupt der Kirche ist der Papst. Er regiert die Kirche an Christi Statt, als von Christus selbst hiezu beauftragt und bevollmächtigt, wie dieß nicht nur aus der hl. Schrift, sondern auch aus verschiedenen Stellen des Breviers selbst hervorgeht. Wir weisen hier nur hin auf die Hymnen: «*Quodcumque in orbe nexibus revinxeris*» (18. Jan.) und: «*Beata pastor Petre*» (1. August). Die Kirche ist das „Schifflein Petri“ nach Ambrosius (Dom. IV. p. Pentecost. Lect. 7) und durch „Petri Sitz ist Rom das Haupt des Erdkreises“, wie der große Papst Leo (Lectio 5 vom 29. Juni) sich ausdrückt, oder wie der hl. Bischof Maximus ebenso bezeichnend als schön sagt: «*Roma principatus et caput nationum*» (Lectio 4. infra Octav. Sti Petri et Pauli (5. Juli).

Der Papst besitzt aber nicht nur die oberhirtliche Vollgewalt, nicht nur den Primat, sondern auch Unfehlbarkeit in lehramtlichen Entscheidungen. Dieses spricht der hl. Leo in seiner herrlichen Rede (v. Officium Summor. Pontificum, III. Nocturn.)

deutlich aus. Man bemerke noch, was derselbe Kirchenlehrer (in der 8. Lection des Festes Cathedra Petri Antiochiae (22. Febr.) sagt. Ganz ähnlich äußert sich auch der hl. Ambrosius (9. Lection des Festes Sti. Apollinaris, 23. Juli).

Wie bekannt, gründet sich die Infallibilität vor Allem auf die Verheißung Jesu: «*Ego autem rogavi pro te, ne deficiat fides tua*», welche, wie der hl. Leo, so auch der hl. Cyprian (c. Offic. Oration. J. Chr. Lectio 4) in gleichem Sinne interpretirt.

Daß die Päpste immer als Schirmer und Bewahrer der reinen, wahren Lehre Christi betrachtet wurden, ersieht man unter Anderm auch aus jenen warnenden und mahnenden Worten, die (laut Brevier vom 28. Juli) der hl. Hieronymus an die Jungfrau Demetria schrieb: «*Sancti Innocentii, qui Apostolicæ cathedræ, et beatæ memoriæ Anastasii successor et filius est, teneas fidem, nec peregrinam, quamvis tibi prudens callidaque videaris, doctrinam recipias.*»

Wie die Päpste ihre Gewalt als oberste Hirten der Kirche zu allen Zeiten ausübten, könnte aus vielen Beispielen, die das Brevier uns bietet, nachgewiesen werden. Wir heben nur den hl. Marcellus I. hervor, von dem das Officium (sub 16. Jan.) berichtet, daß er verordnete, es dürfe kein Concilium *jure* gehalten werden, «*nisi ex auctoritate Romani Pontificis.*» — Derselbe Papst (der im Jahre 310 unter dem Kaiser Maximianus als Martyrer starb), schrieb auch über den Primat der römischen Kirche, die er als Haupt der Kirchen betrachtet wissen wollte, an die Bischöfe der Kirche zu Antiochia (siehe Brevier, l. c.).

Doch auch die Bischöfe, obwohl dem Papste untergeordnet, sind „vom hl. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren“, wie dieß aus Apg. 20. Cap. erhellt (c. Fer. IV. infra Hebd. II. p. Pascha. Lestio II.)

So wurde Jacobus (minor) mit dem Beinamen „Justus“ von den Aposteln nach der Himmelfahrt Christi zum Bischof von Jerusalem kreirt. An ihn hat der Apostelfürst Petrus den Bericht gesendet, daß er aus dem Kerker durch einen Engel befreit worden sei (c. Offic. 1. Maj.). Und im Officium vom 25. Juli findet sich die nicht unwichtige Notiz: Es habe der hl. Apostel Petrus selbst sieben vom hl. Jakobus (major) in Spanien zum Christenthum Befehte zu Bischöfen ordinirt und von ihm «*in Hispaniam primi directi sunt.*» — So wurde auch Polycarpus vom hl. Apostel Johannes, dessen Schüler er war, zum Bischof von Smyrna ordinirt et «*totius Asiae princeps fuit.*» (v. 27. Jan.) — Daß die Bischöfe schon von Anfang an stets von den einfachen Priestern unterschieden wurden, beweisen die Ordinationen, welche das Brevier von jedem Papste der ersten christlichen Zeiten so genau mit Zahl und sogar mit Angabe der Zeit, wann sie geschehen (gewöhnlich im Dezember) angibt. So heißt es, um nur ein Beispiel anzuführen, vom hl. Papste Linus (ersten Nachfolgers des hl. Petrus): «*Sedit annos undecim, menses duos,*

dies viginti tres: creatis bis mense Decembri Episcopis quindecim, Presbyteris decem et octo» (v. 23. Sept.). Man sehe auch, was schon Papst Zephyrinus (202–218) betreffs der Weihe der Priester angeordnet (v. 26. Aug.) und welche Verordnungen er betreffs der Bischöfe ebendasselbst gegeben. — Daß ein Bischof wenigstens von drei Bischöfen consecrirt werden solle, hatte schon Papst Anacletus festgesetzt und zwar mußten nach einer spätern Verordnung des Papstes Cajus (282–295) die Bischöfe, um zu dieser ihrer Würde zu gelangen his ordinum et honorum gradibus in der Kirche aufsteigen: Ostiarii, Lectoris, Exorcistæ, Acolyti, Subdiaconi, Diaconi, Presbyteri.» (conf. Offic. v. 22. April).

Auf ihren unter der Auktorität des Papstes stattfindenden Concilien spricht ebenfalls der hl. Geist: «Visum est enim Spiritui sancto et nobis» etc. (Apg. Ep. 15. c. Fer. II. infra Hebd. II. p. Pascha, Lect. 3.) Ueber die Eigenschaften und Pflichten der Bischöfe handeln die apostolischen Briefe an Titus und Timotheus, die sich ebenfalls im Breviere vorfinden (v. Commune Confess. Pontif. Lectiones I. Noct. et Lectiones per Hebd. V. p. Epiph.).

Die Kirche endlich ist die „Säule und Grundfeste der Wahrheit.“ (c. Timoth. 4. Fer. II. infra Hebd. V. p. Epiph.) Es ist dieß jene Kirche, die von Christus auf Petrus erbaut worden und von der der göttliche Heiland sagt: „Wenn Einer die Kirche nicht hört, so sei er Dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“ (Matth. 18, 17.). — Jene Kirche, von der der hl. Cyprian bezeugt: „Außer der Kirche — kein Heil“ (Ep. 73). Man vergleiche hiemit, was der hl. Augustin in der Homilie zum fünften Sonntag nach Epiphanie erklärt.

Diese, nämlich die römisch-katholische Kirche, zeichnet sich durch ihre Kennzeichen vor allen andern als die allein wahre aus. Sie ist einig, wie der hl. Augustin dieses so schön erklärt mit den Worten: «Velum templi scinditur, quia Synagoga honore nudatur, observatio antiqua dissolvitur, *Ecclesiae Unitas* praemonstratur» (in Officio Passionis D. N. J. C. Lectio 6.) und der hl. Paulus (Ephes. 4. Fer. V. infra Hebd. III. p. Epiph. Lect. 1): «Unum corpus et unus spiritus, sicut vocati estis in una spe vocationis vestrae. Unus Dominus, una fides. unum baptisma. Unus Deus et Pater» etc. — Sie (die wahre Kirche) ist und muß sein heilig. Hierüber siehe man, was der hl. Papst Innocenz VI. (in Officio Lanceæ et Clavor.) und der hl. Ambrosius (Vigilia St. Joannis Bapt. Lect. 3.) bemerken. — Diese Eigenschaft der Kirche Christi lehrt übrigens das ganze *Proprium Sanctorum* und der hl. Augustinus (ex Tractatu de Symbolo ad Catechumenos) mit den Worten: ... »et haec (scilicet sancta Ecclesia) omni tempore membra ejus pariat, et *virginitatem* non ommittat.» (c. II. Noct. in Vigilia Pentecostes.) — Daß die Kirche auch allgemein oder katholisch ist und sein muß, das bezeugt nebst Andern

der hl. Beda *ven.* (c. Commune Conf. non Pontif. Noct. III. Lectio 8), ebenso der hl. Papst Gregor (in lib. Moral. Dom. II. Septbrs. Lect. 5.); ferner Augustinus (Dom. VIII. p. Pentec. in Erklärung des 71. Psalms), endlich Ambrosius (Lectio 4. in Officio S. Sindonis.) — Daß endlich die wahre Kirche Christi apostolisch sein müsse, geht, wie aus den im Breviere vorkommenden Schriften der hl. Väter, die auf diese Eigenschaft der Kirche hinweisen, auch aus dem Leben und den Aussprüchen der Heiligen der ersten christlichen Jahrhunderte und späterer Zeiten, sowie auch aus dem hervor, was das Brevier über verschiedene kirchliche Institutionen, Feste und Verordnungen enthält.

Den Glauben an die Gemeinschaft der Heiligen (d. h. der triumphirenden, Leidenden und streitenden Kirche) hier noch auf seine Quellen zurückzuführen, finden wir nicht für nöthig. Den Nachweis hierfür glauben wir im bereits Vorgebrachten geleistet zu haben. Eine Ergänzung bietet noch der XII. Glaubensartikel.

(Fortsetzung folgt.)



Die 32. Jahresversammlung des Schweiz. Vereins in Bremgarten

den 1., 2. und 3. September 1891.

(Fortsetzung.)

Das Mittagessen fand im Schützenhaus statt, vor welchem ein gewaltiger Triumphbogen errichtet war. Er trug folgende Aufschrift:

Auf der Vorderseite:

Willkomm! Euch Allen hier in dieser Mitte,
Ihr möget von Osten oder Westen stammen,
Aus reichem Hause oder armer Hütte,
Uns Katholiken eint der Brudernamen.

Auf der Rückseite:

Der Geist der Kirche möge in Euch walten,
Sie führe Euch mit unschlabbarer Hand,
Ihr Banner mög' sich glorreich hier entfalten
Zu Gottes Ehr', zum Heil für's Vaterland.

Das Mittagessen war belebt durch einige Toaste. Bei demselben war Gelegenheit geboten, Rundschau zu halten, wer von seinen Bekannten und Landesgenossen sich eingefunden habe. Die freie Zeit von 1 bis 2 Uhr wurde benutzt zu einem Besuch der Einsiedelei des ganz nahe gelegenen ehemaligen Kapuzinerklosters, welches mit vielen Kosten in eine Kinderbewahranstalt umgebaut worden ist. Der Besuch dieser Anstalt war sehr lehrreich und zeigte, was man bei gutem Willen zu erreichen im Stande ist.

Die zweite öffentliche Versammlung in der Kirche von 2 bis 4 Uhr Nachmittags war dem Erziehungswesen gewidmet. Die Kirche war wie am Morgen ganz angefüllt. Der verdiente Präsident des kath. Erziehungsvereins, Hochw. Herr Kammerer Zuber von Bischofszell, weist zunächst auf die Ge-

fahren hin, welche der Jugend in den Konfessions- und religionslosen Schulen und durch falsche Grundsätze im Erziehungswesen drohen. In den Schulen soll nichts mehr von Religion und Christenglauben geredet werden, und wenn doch von Religion geredet wird, so geschieht es nur, um sie zu schädigen. Das führt zur Schule ohne Gott. Und wenn die Jugend einmal ganz entchristlicht ist, so ist sie auch entzittlicht. Die Sozialisten, die Vorkämpfer für die religionslose Schule, sagen: „Religion ist Privatsache.“ Wenn dieser Satz zur allgemeinen Geltung kommt, kann man auch sagen: „Die Religion darf auch in der Kirche nicht geübt werden, denn die Kirche ist ein öffentliches Gebäude;“ ja schließlich könnte man die Uebung der Religion in Privathäusern verbieten. Der katholische Erziehungsverein will Hebung und Verbesserung des katholischen Schulwesens. Wenn auch die Schule als Sache des Staates gilt, kann der Erziehungsverein doch viel Gutes thun und hat schon nennenswerthe Erfolge erreicht. Er oder vielmehr der Piusverein hat ein freies Lehrerseminar gegründet, und besitzt an dem „Erziehungsfreund“ ein gut redigirtes Organ, welches seine Grundsätze mit Geschick vertheidigt und schon manches gute Samenkerne ausgestreut hat. — Das höchste ist die freie Schule. Da müssen aber nicht bloß Priester und Lehrer zusammenwirken, sondern das Volk muß sie unterstützen, indem es den religionsfeindlichen Büchern und Zeitungen die Thüre weist und katholische Zeitungen abonniert, welche gute solide Grundsätze verbreiten. Dazu gehören namentlich der „Raphael“, die „Menika“, der „Schutzengel“ u. s. w. — Durch einen jährlichen Beitrag von 60 Cts. kann man das Apostolat des Erziehungsvereins unterstützen, und wer das nicht kann, kann und soll doch wenigstens beten. Pius IX. sagte: „Gebt mir eine Armee von Vetern!“ Insbesondere sollen die Mütter beten und sich darum bekümmern, was für ein Geist in der Schule herrscht. Windthorst sagte: „Wenn man die Priester aus der Schule ausschließt, so schicken wir die Mütter hinein.“ Man kann nie zu viel thun, um die Jugend vor den vielen Gefahren sicher zu stellen. Nur durch Gottesfurcht und Tugend wird das Böse besiegt und nur durch religiöse Erziehung wird die Jugend gesichert werden.

Hr. Erni, Bezirkslehrer von Altishofen und Erziehungs- rath, tritt mit begeisterter Rede ein für die Freiheit der Schule und die Unterrichtsfreiheit. Ueberall ruft man nach Freiheit, und wer von Freiheit redet, ist ein Mann des Fortschrittes. Nur in Bezug auf das Schulwesen soll Zwang herrschen. Und doch haben die Eltern nach göttlichem und natürlichem Recht Anspruch auf Unterrichtsfreiheit. Sie dürfen verlangen, daß ihre Kinder nicht bloß allgemein christlich, sondern im Sinne und Geiste ihrer Confession unterrichtet werden. Wohl sagt der § 27 der Bundesverfassung, daß die Schulen derart sein sollen, daß sie von Kindern aller Confessionen besucht werden können. Allein die Seminaristen geben ihren Zöglingen und die Lehrer ihren Schulen ein bestimmtes Gepräge. — Auch die Schulbücher sind nicht indifferent, das beweist der Schulstreit im Jura und im Kanton St. Gallen. Und die wenigsten Lehrerseminare bieten Gewähr, gläubige Lehrer zu

bilden, sondern aus ihnen gehen religiös-gleichgültige oder total ungläubige Lehrer hervor. Auch hier haben die Katholiken das Recht und die Pflicht, zu verlangen, daß die Lehramtskandidaten in ihrer religiösen Ueberzeugung nicht beeinträchtigt werden, oder daß sie dieselben in Seminaristen bilden lassen dürfen, welche hiefür genügende Garantie bieten.

Hochw. Herr Pfarrer Gisler von Lunthofen zeigte in klarer, bündiger Weise die Pflichten der Eltern gegenüber der modernen Schule. Diese Pflichten beginnen schon bei den Abstimmungen über Gesetze, welche das Schulwesen betreffen. Die stimmfähigen Bürger sollen nie ihre Stimme abgeben zu Gunsten von religionsfeindlichen Gesetzen und sollen nicht mitwirken zur Wahl von Lehrern, deren Grundsätze den Forderungen des Christenthums entgegen gesetzt sind.

Der Redner durchgeht dann die verschiedenen Lehranstalten, Primarschule, Sekundarschule, Gymnasium und Universität und vergißt auch die Pensionate für Töchter nicht. Die Eltern sollen, wenn ihnen die Wahl freisteht, ihre Kinder in keine höhere Schule schicken, wo gar kein Religionsunterricht erteilt wird, oder wo auf eine Stunde Religionsunterricht wöchentlich 15—20 glaubensfeindliche kommen. Freilich bieten solche Anstalten oft gewisse Vortheile, Stipendien, leichteres Examen u. s. w. Dennoch ist es Pflicht der Eltern, ihre Kinder an solche Anstalten zu schicken, wo sie keine Gefahr für ihren Glauben zu fürchten haben, und solche Lehranstalten, welche alle Garantie bieten, haben wir mehrere in der Schweiz, ebenso auch Pensionate für Töchter. — Schließlich mahnt der Redner nicht bloß zu reden, sondern auch zu handeln.

Damit waren die Vorräge um 4 Uhr in der Kirche geschlossen und wurden folgende Resolutionen einstimmig angenommen:

- A. Wir verlangen die Unterrichtsfreiheit:
1. im Namen der Eltern;
 2. im Namen der Gewissensfreiheit;
 3. im Namen der bürgerlichen Freiheit;
 4. im Namen der sozialen Ordnung;
 5. im Namen der Erziehung.
- B. Wir verlangen und empfehlen Freischulen, welche
1. der Anforderung der schweizerischen Bundesverfassung, Art. 27, betreffend genügenden Primarschulunterricht, entsprechen, welche im Uebrigen
 2. die volle Lehr- und Lernfreiheit, eidgenössisch garantirt, besitzen, so daß Jedermann Privatschulen mit eigenen Fonds, Lehrmitteln und Lehrkräften und mit freier Wahl für den Schüler zwischen der öffentlichen und privaten Schule, gründen und unterhalten kann.

Die ganze Angelegenheit der Unterrichtsfreiheit und der Gründung von Privatschulen wird dem Komite des schweizerischen Erziehungsvereins zur Erbauung und Beschlußfassung und Bethätigung überwiesen.

Nachher verließ man die Kirche, um in verschiedenen Lokalen sektionsweise die Verhandlungen über Erziehungs- und

Vereinswesen, Caritas und Kunst fortzusetzen. Im großen Saale zum „Adler“ tagte die Sektion für christliche Kunst unter dem Präsidium des Hochw. Hrn. Pfarrer Stammler von Bern.
(Fortsetzung folgt.)



Sortilegium.

* Auf die in der letzten Nr. des „Pastoralblattes“ gestellte Frage diene folgende Antwort:

In den ältern Ausgaben des genannten Compendiums Ritualis Constantiensis sind einige erklärende Bemerkungen den einzelnen Reservatfällen hinzugefügt, die als interpretationes legislatoris gelten können.

Bei dem sortilegium oder den crimina sortilegia stehen die erklärenden Worte: Christophel-Gebet, Schatzgraben, Geisterbeschwören et alia his similia und ist folgende Note beigelegt:

Quoad crimina sortilegia per alia his similia sequentia tantum et non alia intelligenda sunt: si quis ad recuperandas res omissas, aut furto oblatas ad tales se confert personas, apud quas furem, qui rem abstulit, aut eum, qui invenit, forsitan in speculo videre sperat, vel qui superstitioso usu cribri occultum quod explorare, aliove modo superstitioso cum expressa, vel tacita dæmonis invocatione intelligere intendit. Cæterum ob criminis sortilegia incurritur a Clericis casus reservatus, licet forte ob ignorantiam non incurratur poena suspensionis in eodem statuta, cum hæc sit addita, ut reservatio sit gravior et difficilior. — Infolge dieser Auslegung gehört das Karten schlagen offenbar zu den abergläubigen Mitteln, womit man aliquid occultum explorare intendit und fällt somit unter die casus reservati episcopales.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Ulten. Samstag den 26. September, Morgens 1 Uhr, starb im Kapuzinerkloster in Ulten unerwartet schnell, in Folge einer Herzkrankheit, Hochw. P. Friedrich Stampfli im Alter von 54 Jahren. P. Friedrich wurde geboren zu Herbetswil den 18. Februar 1837, legte am 8. Oktober 1856 die hl. Profess ab und wurde zum Priester geweiht am 11. März 1860. Der sel. Bischof Friedrich Fiala hatte als Pfarrer von Herbetswil dem Hingeshiedenen den ersten Gymnasialunterricht erteilt und denselben zum Studium angeleitet. Seit circa 10 Jahren war P. Friedrich im Kloster Ulten thätig. Nach Gründung der Pfarrei Witznau war er während drei Jahren dort Pfarrerweser. Nach dem Tode von Chorherr Rudolph sel. in Schönenwerd wirkte er als dortiger Pfarrerweser bis zum Einzug des neuen Pfarrers über 10 Monate lang. Ueberall erwarb sich P. Friedrich durch sein pflichttreues Wirken die volle Liebe und Anhänglichkeit

der Pfarrgenossen. Er war ein ausgezeichnete frommer Priester, ein Mann gründlicher Wissenschaft und großer Lebenserfahrung. Daher wirkte er auch so segensreich als Prediger, wie als Seelenführer im Beichtstuhl. Ein stiller, bescheidener Ordensmann, der nur seinem heiligen Berufe lebte, ist mit P. Friedrich hingeshieden. Gott vergelte es ihm im Himmel, was er zur Rettung der uesterblichen Seelen gearbeitet! R. I. P.

Luzern. Sursee. (Corresp.) Montag den 21. Sept. hielt der luzernische kantonale Cäcilienverein hier seine Jahresproduktion ab. Es theiligten sich daran sieben Chöre, nämlich: Sursee, Hitzkirch, Willisau, Münster, Rickenbach, Büron, Großwangen und waren die Aufführungen ohne Ausnahme gute, zum Theil mustergültige. Was die Produktion besonders auszeichnete, war die durchaus kirchliche Veranstaltung: Vormittag feierliches Hochamt mit gelungener Aufführung der Missa Trium Regum von Könen und Einlage aller Wechselgesänge; Nachmittag Verbindung der Aufführung mit einer sakramentalen Andacht, wobei die Verwendung des Volksgesanges aus dem Diöcesangsbuch „Psalterlein“ zu ergreifender Geltung kam. Bei dem Vortrag über „kirchlichen Volksgesang“ im Bürgeraal und den Toasten bei der geselligen Vereinigung wurde wiederholt auf die große entscheidende Wirksamkeit in kirchenmusikalischen Dingen seitens unseres Hochwürdigsten Bischofs durch den Erlaß der „Verordnungen über Kirchenmusik“ und die Einführung des Diöcesangsbuches „Psalterlein“ hingewiesen und demselben in diesem Sinn ein Dankestelegramm übersandt.

Schwyz. Jagenbohl. (Eingef.) Eltern und Erzieher dürfen mit Recht bei bevorstehendem neuen Schuljahr aufmerksam gemacht werden auf das wesentlich vergrößerte „Töchter-Pensionat und Lehrerinnen-Seminar Theresianum in Jagenbohl, Kt. Schwyz“. Durch den Bau des prächtigen und geräumigen Theresianums konnte das frühere Pensionat so erweitert werden, daß nun an die 100 Zöglinge gehalten werden können. Der Unterricht umfaßt Alles: Sprachen, Realfächer, Haushaltungskunde, was zu jeder gewünschten Ausbildung von Töchtern nothwendig ist. Der ausgezeichnete Geist des Klosters der Kreuzschwestern von Jagenbohl bürgt für eine gediegene katholische Erziehung. Das Kostgeld beträgt für das Jahr 400 Fr.; genauere Auskunft über Lehrgegenstände zc. gibt ein gedruckter „Jahresbericht“.

Personal-Chronik.

Luzern. Sonntag den 27. September wurde als Curatkaplan der Kleinstadt mit 762 Stimmen gewählt: Hochw. Herr Anton Meier von Großwangen. Derselbe kam nach seiner Ordination im Jahre 1889 als Vikar nach Basel. Seit verfloßnenem Februar war er bereits Verweser der Kleinstadt-Pfünde zu „Franziskanern“ und erwarb sich das allgemeine Vertrauen seiner Pfarrangehörigen. In letzter Stunde wurde als Gegenkandidat vom „liberalen Comité“ portirt: Hochw. Herr Jos. Stephan Schönbächler von Einsiedeln, gegen-

wärtig Kaplan zu St Nikolaus und Lehrer an der Mittelschule in Willisau. Dieser vereinigte 607 Stimmen auf sich. Herr Schönbacher hat indessen im „Vaterland“ bestimmt erklärt, daß er von dem Vorschlage seiner Person als Curatkaplan der Kleinstadt keine Kenntniß gehabt habe.

Literarisches.

Regensburger kleiner Marienkalender für das Schaltjahr 1892. 20. Jahrgang. Preis 80 Cts. In Leinwandband Fr. 1. 80. In Chagrinband Fr. 2. 40. (Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.) — Seit 18 Jahren ist dieses schmutze Kalenderchen von der christlichen Frauenwelt sehr geschätzt. Der neue, von Marie Herbert redigirte Jahrgang wird die Zahl seiner Freundinnen sicherlich vermehren, da der Inhalt vortrefflich ist.

* * *

Regensburger Marienkalender für das Schaltjahr 1892. 27. Jahrgang. Preis 70 Cts. (Verlag von Fr. Pustet in Regensburg.) Auch dieser neue Jahrgang bietet Schönes und Interessantes in Wort und Bild für Jedermann. Dem Kalenderium folgt der Neujahrsgruß und die reich mit Portraits ausgestattete Rundschau, an welche sich als Fortsetzung der Bilder aus dem Leben Mariä die prächtige Darstellung Mariä Opferung in Farbendruckausführung anschließt. Es folgt dann die Darstellung des heil. Abendmahls nach Leonardo da Vinci in der ansehnlichen Größe von 25 auf 52 c. als Einschaltbild und nun beginnt der reich illustrierte erzählende Theil mit Beiträgen von M. Steigenberger, Franz Bonn, H. Regen, F. v. Seeburg, N. May und Ferd. Bonn. Den Schluß bilden die Märkteverzeichnisse, Posttarif, Tabellen und Anzeigen.

* * *

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. Jahrgang 1891. 12 Nummern. M. 4 = fl. 2. 40 ö. W. B. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Wir empfehlen neuerdings diese vorzügliche belehrende Monatschrift. Inhalt von Nr. 10: Die Insel Malo und ihre Bewohner. — Jakob Müllers Erlebnisse und Leiden in der Mission von Goa und in der Kerkerkern Sissabons. (Fortsetzung.) — Im Thale des Tana. (Fortsetzung und Schluß.) — Nachrichten aus den Missionen: China (Zerstörung von Missionsstationen in Kiangnan); Vorderindien (Missionen im Sprengel von Puna); Südafrika (Dominikanerinnen in den Feldlazarethen); Briefe P. Czimermans und Br. Riggs); Westafrika (Ein Besuch in der Hauptstadt von Dahomeh); Südamerika (Erbauliche Züge) — Für Missionszwecke. — Illustrationen: Männer von verschiedenen Inseln der Neu-Hebriden. — Eingeborene Frauen von Aneptone auf den Neu-Hebriden. — Die Festung Agoada bei Goa. — Ansicht des Djororo-Sees. — Ruinen von Bomani. — Ein schlafender Wachtposten. — Insel Pemba. — Ein Wanjika. — Wapokomo-Frau am Tana im Festschmuck. — Ein Sklave im Halseisen.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1891.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 38:	18,130	63
Aus der Pfarrei Walkenschwil	321	70
Von Igfr. A. B. von Neuenkirch durch Hochw. Hrn. Pfr. Staffelbach	70	—
Vom löbl. Kloster St. Maria bei Wattwil	40	—
Aus der Pfarrei Niederbüren (St. Gallen)	170	—
" " Pfarrei Neuendorf	50	—
" " Pfarrei Allschwil	75	—
Von A. M. in L.	15	—
Aus der Pfarrei Rickenbach (Thurgau) Opfer am Kirchweihfest	30	30
Aus der Stadtpfarrei Solothurn, erste Sendung	500	—
" " Pfarrei St. Niklaus (Solothurn)	28	—
" " Pfarrei Schännis	100	—
" " Pfarrei Zofingen	26	—
" " Dompfarrei St. Gallen III. Kata	242	—
" " Filiale St. Georgen	58	—
" " Pfarrei Nuswil	247	40
" " Gemeinde Pfyn	50	—
" dem Pfarrhaus in G.	5	—
" der Pfarrei Junwil	70	—
Von Frau L. in Hochdorf	100	—
Aus der Pfarrei Nenzlingen	11	—
" " " Mettau	35	—
" " " Sulz (Aargau) Kirchenopfer	63	—
" " " Hüttweilen	30	—
" " " Schönholzersweilen	18	50
" " Gemeinde Gommiswald	33	—
" " Pfarrei Ragaz, Bettagopfer	45	—
" " " Horgen, "	60	—
" " " Bruggen, Nachtrag	44	—
" " " Dietikon	120	—
" " " Steinach	40	—
" " " Fischeningen	50	—
" " " Bischofszell, Bettagopfer	93	50
" " " Schübelbach	55	—
" " " Göslikon, Bettagopfer	16	80
" " " Montlingen	100	—
" " " Sirmach	150	—
" " " Leutmerken, Bettagopfer	50	—
" " " Adorf	20	—
" " " Herdern, Kirchenopfer	31	—
" " " Männedorf	28	—
" " Filiale St. Pelagiberg, Gottshaus	10	—
" " Pfarrei Mühlau	35	—
" " " Tämfikon	25	—
" " " Neuenhof Killwangen	40	—
" " " Wängi, Bettagopfer	50	—
	21,582	83

Der Kassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.



J. C. FURGER, Manufacturwaarengeschäft. CHUR

 Gegründet 1845.

Spezialität: Aller Arten von **schwarzen Soutanenstoffen**, als: Buxings, Tuche, Sains, Saglias, Kammgarn, Cheviots, Diagonale, Annacosts, Double Merinos, sowie auch rothe Merinos für Domherrentalare. Billigste Bezugsquelle; den Hochw. HH. Geistlichen bestens zu empfehlen.

Muster gerne franco zu Diensten.

527



Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch anzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzierten Preisen:

- | | | |
|--|--------------------|-----------|
| 1. Pinn , Blicke in das Menschenleben, | 180 Seiten, broch. | Fr. 0. 70 |
| | eleg. geb. | " 1. 20 |
| 2. Pfuger, J. Lehren eines Hausvaters, | 172 Seiten, broch. | " 0. 50 |
| | eleg. geb. | " 1. — |
| 3. v. Toggenburg , Friedensblätter und Blumen,
(mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Zula) | | |
| zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag | | " 1. — |
| einfach broch. | | " 0. 70 |

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

 für das Jahr 1892.

Preis: 40 Cts.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

Unübertreffliches

94¹⁰

Mittel gegen Glichsucht

 und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorrätig:
 Eidtler'sche Apotheke in Luzern,
 Stuber, Apotheker in Schwyz,
 Kämmel-Christen, Apotheker in Stans,
 Schieble u. Forster, Apotheker in Solothurn,
 Lobel, Apotheker, Gerisau,
 Schläepfer, Apotheker, Brieg u. Bisp.
 Preis einer Dosis 1 Fr. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis à 3 Fr. erforderlich.
 Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu haben:

Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht

an
 Sekundar- und höhern Primarschulen
 von

Arnold Walther,
 Domkaplan.

Zweite Auflage.

63 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar
 20 Cts.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli,**
 Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brotpapiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Institut- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Tausend Fr. 1. 50
 Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.